



rettung" hat Cammann am 6. Oktober 1925 in Seelbach wörtlich gesagt:

Wie kann man für die arbeitslosen Tabakarbeiter für die Zeit von drei Jahren eine besondere Unterstützung verlangen, wo bereits ein Arbeitslosenversicherungsgesetz vorliegt und man allgemein glaubt, die Arbeitslosenversicherung spätestens in einem Jahr unter Dach und Fach zu haben. Wie kann man für Tabakarbeiter eine besondere Unterstützung verlangen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes arbeitslos waren, wo nach demselben Antrag nur Unterstützung bekommen soll, der nachweislich durch das neue Gesetz arbeitslos oder geschädigt worden ist.

Das hat nicht etwa ein erbitterter Feind der Tabakarbeiter oder mütender Gegner jeder Sozialpolitik gesagt, sondern der Vorsitzende einer Tabakarbeiterorganisation. Höher geht's doch wohl nimmer! Zu den Einwendungen gegen den Antrag unseres Kollegen Schlüter sei nur bemerkt, daß noch lange nicht feststeht, daß die Arbeitslosenversicherung spätestens in einem Jahr unter Dach und Fach ist und daß bei den Widerständen, die sich jeder sozialen Neuerung in Deutschland entgegenstemmen, sehr leicht drei Jahre ins Land gehen können, ehe die Arbeitslosenversicherung in Wirksamkeit tritt. Weiter entrüstet sich Cammann darüber, daß unser Kollege Schlüter auch für die Tabakarbeiter, die schon vor dem Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes arbeitslos waren, Unterstützung gefordert hat. Cammann sollte doch wissen, daß die bedauernswerten Kolleginnen und Kollegen, die schon vor dem 16. August dieses Jahres arbeitslos waren, nachweislich durch das neue Gesetz ganz besonders geschädigt worden sind, weil es dem größten Teil von ihnen infolge des Tabaksteuergesetzes unmöglich gemacht worden ist, eine neue Arbeitsstelle in der Tabakindustrie zu finden. Unserm Kollegen Schlüter kreidet Cammann es aber als ein Verbrechen an, für diese Kolleginnen und Kollegen eingetreten zu sein. Und so etwas nennt sich — schriftlich.

Damit ist das „Sündenregister“ unseres Kollegen Schlüter aber noch nicht zu Ende. Sein Antrag soll nach der Auffassung Cammanns so gefaßt gewesen sein, daß er (Schlüter) selbst nicht geglaubt habe, daß er Annahme finden würde. Wie muß Cammann seine Zuhörerinnen und Zuhörer eingeschätzt haben, daß er wagen konnte, ihnen so etwas zu bieten. Der Antrag Schlüter ist nämlich im Steuerauschuß des Reichstages angenommen worden und für ihn haben auch christlich-nationale Gewerkschafter gestimmt. Wenn Cammann das inzwischen vergessen haben sollte, kann er sich von der Richtigkeit unserer Angaben in der Nummer 31 seiner Verbandszeitung vom 31. Juli dieses Jahres überzeugen. Es ist sicher kein Ruhmesblatt für die christlich-nationalen Gewerkschafter, daß sie nachher im Plenum des Reichstages umgefallen sind, sondern höchstens ein Beweis dafür, daß sie keine selbständige Arbeiterpolitik treiben dürfen. Das gibt auch Cammann zu, indem er erklärt, daß es seinen christlich-nationalen Kollegen in den Fraktionen nicht möglich war, mit einer Regelung, wie sie der Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands wünschte, durchzudringen. Sie haben sich dem Druck der Regierung, in der Hauptsache dem des erprobten Freundes der christlichen Gewerkschaften, des Reichsarbeitsministers Dr. Brauns, gebeugt und müssen sich mit Recht als Schleppenträger der Industriellen und Agrarier bezeichnen lassen. Ihre einzige positive Aufgabe besteht darin, den kapitalistischen Parteien bei Wahlen Arbeiterstimmen zuzuführen.

Am Schluß seiner Ausführungen beschäftigt sich Cammann dann mit dem Artikel III des Tabaksteuergesetzes, wobei er sich bemüht, ihn in einem möglichst günstigen Licht erscheinen zu lassen. Im Interesse der Tabakarbeiter verzichten wir darauf, vor der Herausgabe von Ausführungsbestimmungen ein Werturteil über den Artikel III und seine einzelnen Bestimmungen abzugeben. Und damit wollen wir Cammann und seine christlich-nationalen Gewerkschafter im Reichstag laufen lassen.

## Wird ein Tabakmonopol kommen?

Von Dr. Kuprecht (Dressler)

Den nachstehenden interessanten Artikel entnehmen wir der „Frankfurter Zeitung“, ohne aus mit seiner Wiedererabe die grundsätzliche Stellungnahme des Verfassers zu eigen zu machen. Unsere Meinung über den Danksatz ist bekannt. In der Monopolfrage bedingt unsere Urchamung mit dem Schluß des 19. Verbandstages, wonach wir jede Verhinderung unterlassen und fordern werden, die geeignet ist, die freie Wirtschaft in der Tabakindustrie durch eine planmäßige Wirtschaft zu ersetzen.

Wenn die Frage eines Tabakmonopols wieder die Gemüter der Zigarettenhersteller bewegt, dann ist dies zunächst auf die in der jüngsten Zeit in großem Umfang erfolgte Konzernbildung in dieser Branche zurückzuführen. Sie ist so weit

gegangen, daß ein einziger Konzern jetzt in der Lage ist, allein 50 Prozent des deutschen Zigarettenbedarfs zu decken. Was das zu bedeuten hat, kommt erst richtig zum Ausdruck, wenn man hört, daß der Bedarf sich seit dem Jahre 1913 rund verdoppelt hat. Ein solches Gebilde rückt natürlich dadurch, daß es ungefähr zur Hälfte eine private Monopolisierung der Zigarettenindustrie darstellt, die Frage des für die Industrie und den Tabakwaren-Einzelhandel höchst unerwünschten staatlichen Monopols in bedenkliche Nähe. Die Gefahr ist um so größer, als nicht nur vor kurzem der 19. Verbandstag des deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, sondern auch der „Vorwärts“, der doch wohl damit die Meinung seiner Partei zum Ausdruck gebracht hat, für diesen Plan eingetreten ist. Daß er durchgeführt wird, ist wohl kaum zu besürchten, solange der Tabak die ihm auferlegten Lasten aufbringt. Sobald aber einmal die in ihn gesetzten Erwartungen dieser Art enttäuscht werden, dann wird der bisher mit Recht in der Versenkung verschwundene Monopolplan wieder aufleben. Wenn er bis jetzt keine feste Gestalt angenommen hat, dann ist dies neben den bereits angeführten Gründen hauptsächlich auf die Schwierigkeiten der dadurch bedingten Arbeiterverpflanzung zurückzuführen, die für die Zigarettenindustrie als unüberwindlich angesehen werden müssen, bei der Zigarette aber verhältnismäßig wenig hinderlich sind. Damit hängt es wohl auch zusammen, daß man in den maßgebenden Kreisen mehr an ein Zigaretten- wie an ein allgemeines Tabakmonopol denken soll.

Daß der Staat ein Interesse daran haben könnte, ist insofern anzunehmen, als ein Zigarettenmonopol nach den Erfahrungen der österreichischen Regie eher als eine freie Industrie in der Lage ist, die Herstellung von billigen Verbrauchs-zigaretten mit einem hohen Steuerertrag zu vereinigen. Je mehr also die Steuer die Konsumzigarette verteuert und dadurch den Verbrauch drosselt, desto größer wird die Neigung der für den Tabaksteuerertrag verantwortlichen Stellen werden, dieser Entwicklung durch Uebergang zum Monopol ein Ende zu machen. Bei dem geringen Verbrauch in den teuren Preislagen und den hohen Summen, die nach dem Dawesplan aus dem Tabak herauszuholen sind, muß aber jede Zigarettensteuererhöhung hauptsächlich die Verbrauchszigarette belasten. Ihre dadurch unvermeidlich fortschreitende Verteuerung ist danach der beste Wegbereiter für ein Zigarettenmonopol. Daß dieses in der Lage sein wird, trotz hoher Abgaben billigere Zigaretten als die freie Industrie zu liefern, ist insofern anzunehmen, als es mit geringerem Händlerverdienst als die letztere rechnen kann und als es erhebliche Beträge an Reklame und Ausstattung spart. Daß dabei die Monopolgewinne höher sein können als unser bisheriges Steueraufkommen, zeigt der Abschluß des österreichischen Tabakmonopols. Dieses hat im Jahre 1924, wo unsere Tabaksteuer etwa 558 Millionen Mark erbracht hat, einen Gewinn von 175 Millionen Schilling gleich etwa 100 Mill. Mark gehabt. Da das Deutsche Reich etwa zehnmal soviel Einwohner wie Oesterreich hat, so würde diesem Ergebnis erst ein Steueraufkommen von einer Milliarde bei uns entsprechen.

So viele Vorteile danach ein Monopol scheinbar verspricht, so darf doch nicht übersehen werden, daß ihnen erhebliche Nachteile gegenüberstehen, die sie reichlich aufwiegen. Als das größte Hindernis erscheint, rein äußerlich betrachtet, die Entschädigungsfrage. Sie ist ohne Zweifel für einen verarmten Staat wie den unserigen ein schwieriges, wenn auch vielleicht nicht unlösbares Problem. Wie bereits oben angedeutet worden ist, scheint dies auch die maßgebenden Kreise weniger zu hindern als die Schwierigkeiten der Arbeiterverpflanzung, die aber in der Zigarettenindustrie zunächst deshalb leichter als in anderen Branchen durchführbar ist, weil sie an wenigen Punkten des Reiches stark konzentriert ist. Außerdem hat sich durch das bisherige über die Interessen der Industrie hinweggehende System der Steuererhebung die Zahl der Zigarettenfabriken bereits im vergangenen Jahre erheblich verringert und wird sich durch das neue, noch schlechtere System noch weiter vermindern. Dieses ist für die Industrie sogar so ungünstig, daß viele darin geradezu einen von der Regierung beabsichtigten Schrittmacher für das Monopol vermuten. Gegen diese Annahme sprechen jedoch sehr gewichtige Gründe. Zunächst ist wohl sicher, daß die Erfahrungen, die die Regierung mit dem Spiritusmonopol gemacht hat, eine stark abschreckende Wirkung haben werden. Derartige kostspielige Experimente auch mit dem Tabak zu machen, kann sich aber ein Land, das unter den Lasten eines Dawesgutachten leidet, nicht leisten.

Man sind aber für eine solche Frage nicht nur die Wünsche der Regierung maßgebend, sondern auch die der Industrie und des Handels und unserer ausländischen Geldgeber. Der Indus-trie sind durch die Steuererhebung die Betriebe so wenig rentabel gemacht worden, daß ein allgemeiner Widerstand von

hr nicht zu erwarten ist, wenn die geforderte Produktionsregelung nicht durchgeht und die Entschädigungen einigermaßen ungemessen ausfallen. Es gibt sogar Zigarettenhersteller, die das Monopol geradezu herbeiwünschen, weil sie sich bei dem jetzigen Steuersystem nicht mehr als freie Gewerbetreibende fühlen. Diese Auffassung herrscht allerdings mehr in der Kleinindustrie als bei den großen Fabriken, die wohl sämtlich dagegen sind bis auf die Konzerne, hinter denen große ausländische Rohstofffirmen stehen, da letztere auch bei einem Monopol ihr Geschäft machen würden. Großen Widerstand muß diesem dagegen der Tabakwarenhandel entgegensetzen. Wenn er auch bei einem bloßen Zigarettenmonopol nicht zum Trafikanten herabzusinken braucht, wenigstens nicht solange, wie die Zigarre nicht zum Markenartikel wird und ihr Verkauf noch Fachkenntnisse erfordert, so wird ihm doch sein Hauptverdienst dadurch geschmälert werden. Es ist nämlich ganz ausgeschlossen, daß ihm ein Monopol die Verdienstspanne lassen würde, die ihm heute die Industrie in ihrer Not lassen muß. Daß der Handel, wie manche glauben, in seinem Widerstand gegen ein Zigarettenmonopol vom ausländischen, besonders dem amerikanischen Kapital unterstützt werden wird, ist nicht anzunehmen. Der Vergleich mit dem Petroleummonopol, das im Jahre 1912 von der deutschen Regierung geplant worden war und am Widerstand der Standard Oil Co. scheiterte, hinkt insofern, als der Zigarettenfabrikant kein von amerikanischem Kapital beherrschtes Rohprodukt ist wie das Petroleum, und auch der Rohstoffhandel, soweit er in amerikanischen Händen ist, nicht ausgehalten werden kann.

Wenn auch nach diesen Ausführungen starke und berechtigte Bedenken gegen ein Zigarettenmonopol bestehen, so ist doch manche Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß unsere Regierung durch die wirtschaftlichen Verhältnisse zu seiner Einführung gezwungen werden kann. Daran, daß solche Gedanken nicht in die Tat umgesetzt werden, ist neben der Industrie besonders der Tabakwarenhandel interessiert, der derartige Pläne aber unabsichtlich fördert, wenn er die Erzeugnisse der Mittel- und Kleinindustrie hinter denen der großen Konzerne, deren Bildung zur Vernichtung jener Betriebe führen muß, zurücktreten läßt. Denn darüber kann doch wohl kein Zweifel bestehen, daß ein Privatmonopol weniger Großunternehmen das in Händen zum Trafikanten herabdrückende Staatsmonopol ungreifbare Nähe rückt, und zwar auch dann, wenn die Industrie die ihr auferlegten Steuern aufbringt.

## Aus dem Tabakgewerbe.

### Weitere Konzentration in der Zigarettenindustrie.

Die bisher in Privatbesitz befindliche Firma Orientalische Tabak- und Zigarettenfabrik Penidze in Dresden ist in eine Gesellschaft umgewandelt worden, deren Gründer der bisherige Inhaber und sein ältester Sohn sind. Gleichzeitig damit ist die Firma eine Interessengemeinschaft mit dem unter Führung deutscher Großbanken bestehenden Caland-Jasmasji-Neemisma-Konzern eingegangen.

Die in der Zigarettenindustrie tätigen Arbeiterinnen und Arbeiter werden gut tun, auch ihren Zusammenschluß im Deutschen Tabakarbeiter-Verband nach Kräften zu fördern, damit sie nicht von der sich immer mehr konzentrierenden Kapitalmacht erdrückt werden.

### Die Folgen des Tabaksteuergesetzes.

Von der Erhebung, die unser Verbandsvorstand Ende Oktober zur Feststellung der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in der Tabakindustrie veranstaltete, wurden 53 075 Mitglieder (2531 männliche und 40 544 weibliche) erfaßt. Von diesen konnten nur 31 850 (9650 männliche und 22 200 weibliche) ihre Arbeitszeit voll ausnützen, während 6922 (1253 männliche und 5669 weibliche) vollständig arbeitslos waren und 14 303 (1628 männliche und 12 675 weibliche) verkürzt arbeiten mußten. Über die Kurzarbeit im einzelnen unterrichtet folgende Zusammenstellung:

Verkürzt arbeiteten um	männlich	weiblich	zusammen
1-8 Stunden	331	1271	1602
9-16 Stunden	288	2370	2658
17-24 Stunden	749	7132	7881
25 und mehr Stunden	260	1902	2162
Insgesamt	1628	12675	14303

Umgerechnet auf je 100 Mitglieder ergibt das 13,04 Arbeitslose, 26,95 Kurzarbeiter und 60,01 Vollarbeiter. Gegenüber dem Vormonat mit 7,47 Prozent Arbeitslosen, 15,40 Prozent Kurzarbeitern und 77,13 Prozent Vollarbeitern hat sich demnach die Beschäftigungsmöglichkeit in der Tabakindustrie ganz be-

deutend verschlechtert. Und das in einem Monat, der wegen des bevorstehenden Weihnachtsgeschäfts eigentlich den günstigsten Geschäftsgang aufweisen sollte. Wer zweifelt unter diesen Umständen noch daran, daß sich das Tabaksteuergesetz für die Tabakarbeiter in der allerschlimmsten Form auswirkt? Doch wohl höchstens die maßgebenden Stellen im Reichsfinanzministerium und Reichsarbeitsministerium, die immer noch keine Ausführungsbestimmungen zum Artikel III des Tabaksteuergesetzes herausgegeben und auch die Vertreter der Tabakarbeiter noch nicht zu der in Aussicht gestellten Besprechung eingeladen haben.

## Lohn- und Tarifbewegungen.

### Aus der Zigarettenindustrie.

#### Um den neuen Hauptvertrag

Im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 42 berichteten wir über die Verhandlungen, die am 6. und 7. Oktober in Dresden über den Abschluß eines neuen Hauptvertrages für die Zigarettenindustrie stattgefunden haben. Dabei stellten wir in Aussicht, den vereinbarten Hauptvertrag zum Abdruck zu bringen, sobald er die Zustimmung beider Tarifparteien gefunden habe. Bisher konnte eine Veröffentlichung des Hauptvertrages jedoch nicht erfolgen, weil noch Differenzpunkte vorhanden sind, die der Klärung bedürfen. Zur Klärung dieser Differenzpunkte findet am 12. November in Dresden eine weitere Verhandlung statt.

### Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie.

#### Allgemein verbindlich erklärt

wurde die am 26. September in Goslar getroffene Lohnvereinbarung („Tabak-Arbeiter“ Nr. 40) mit Wirkung vom 17. September 1925. Mit dem angegebenen Zeitpunkt tritt die allgemeine Verbindlichkeit des Nachtrages vom 11. Mai dieses Jahres hinsichtlich der Lohnsätze außer Kraft.

## Aus den Gauen und Zahlstellen.

Frankenberg. Am 29. Oktober fand im Gewerkschaftsheim eine Mitgliederversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden die verstorbenen Kollegen Schredenbach und Richter, sowie die Kolleginnen Endler, Geidel und Ludwig durch Erheben von den Plätzen geehrt. Kollege Fischer verlas zunächst die Abrechnung vom 3. Quartal, welche in der Verbandskasse mit 19 767,26 M. bilanziert. Die Kassenkasse schließt mit einem Kassenbestand von 851,53 M. ab. Hierauf gab Kollege Fischer den Bericht vom Verbandstag. In der sich anschließenden Debatte traten die Kollegen Jensch und Schiller für einen Zusammenschluß der Lebens- und Genussmittelarbeiter in eine Organisation ein. Ferner war es beiden Debatte-rednern unverständlich, daß der Verbandstag die Anträge: Beitritt zur internationalen Arbeiterhilfe, sowie Entsendung einer Delegation nach Rußland, abgelehnt hat. Ihrer Auffassung traten die Kollegen Lehmann, Fischer und Weißpflug entgegen. Mit dem weiteren Ausbau der Organisation ist man einverstanden. Auch wird anerkannt, daß zur Schulung der Betriebsräte mehr als bisher getan werden muß. Zu Punkt Verschiedenes beantragt Kollege Hirsch, einen Rußlanddelegierten, und zwar ein Mitglied der SPD., in der nächsten Mitgliederversammlung sprechen zu lassen. Nach kurzer Aussprache wurde dieser Antrag mit Stimmgleichheit abgelehnt. Einem Antrage des Kollegen Endler, Versammlungsberichte im „Tabak-Arbeiter“ zu veröffentlichen, wurde zugestimmt. Die Mitglieder müssen sich daran gewöhnen, zunächst pünktlich in die Versammlung zu kommen und bis zum Schluß auszuhalten, da bekanntlich Anträge erst zum Schluß eingebracht werden.

## Aus der Betriebsrätepraxis.

Der Betriebsrat ist gegenüber dem Unternehmer völlig gleichberechtigter Verhandlungsgegner

Der Kläger, Betriebsratsvorsitzender, war fristlos entlassen worden, weil er sich geweigert hatte, vom Unternehmer einseitig erlassene Arbeitsbedingungen zu unterzeichnen. Zur Begründung seines Vorgehens führte der Unternehmer aus, die ganze Belegschaft habe die neuen Bedingungen unterzeichnet, es würde daher zu einer untragbaren Erschütterung seiner Gewalt führen, wenn er den Kläger weiter beschäftige. Dienste, die unter einer derartigen Schmälerung seines Ansehens geleistet würden, seien aber mit dem Vertragszweck unvereinbar, es könne ihm nicht zugemutet werden, diese mit dem Vertragszweck nicht zu vereinbarenden Dienste weiter anzunehmen.

Diese mehr als eigenartige Begründung des Unternehmers wurde jedoch vom Landgericht Elberfeld abgelehnt. Im Urteilstext heißt es unter anderem:

Es läßt sich nicht vermeiden, daß es zwischen Unternehmer und Betriebsratsmitgliedern, je nach der Verschiedenheit ihrer persönlichen Einstellung, bei Interessentollisionen zu grundlegenden Differenzen kommt. Solche Differenzen im persönlich erkannten Interesse der Arbeiter auch gegen den Willen des Unternehmers im Rahmen des RWG. auszutragen, ist die unabwiesbare Pflicht des Betriebsrats und seiner Mitglieder. Er kann und darf sich dieser Pflicht nicht entziehen, selbst gegen sein persönliches Interesse. . . . Hierbei tritt er dem Unternehmer nicht als untergeordneter, kraft eines privaten Vertragsverhältnisses zur Vormäßigkeit verpflichteter Arbeiter, sondern als völlig gleichberechtigter Verhandlungsgegner kraft öffentlichen Rechtes gegenüber. Sein Handeln ist völlig frei, nicht der Autorität des Unternehmers unterworfen. . . . Bei dieser Sach- und Rechtslage ist es nicht ersichtlich, inwiefern die Autorität des Beklagten darunter leiden sollte, wenn er den Kläger in seinem Betrieb weiter beschäftigt und dadurch zu erkennen gibt, daß er in Kenntnis der Gelehe sein öffentlich-rechtliches Verhältnis zu dem Kläger als Betriebsratsvorsitzenden von seinem privatrechtlichen Verhältnis zu dem Kläger als Arbeiter scharf zu trennen weiß, im Gegenteil, durch eine sachliche und gleichmäßige Beurteilung und Behandlung der Sach- und Rechtslage kann das Ansehen des Beklagten in seinem Betriebe nur gewinnen. . . . Mit dieser Feststellung bricht aber die juristische Konstruktion des Beklagten zusammen. Der Beklagte befindet sich gegenüber dem Kläger, der ihm seine vertragsmäßig obliegenden Dienste, zu deren Leistung er praktisch und ideell imstande war, ordnungsmäßig angeboten hat, im Annahmeverzuge, in welchem Falle die vereinbarte Vergütung zu zahlen ist. . . .

Bevor noch diese Entscheidung ergangen war, hatte der Unternehmer dem Kläger noch aus einem anderen Grunde fristlos gekündigt. In diesem Falle hatte der Unternehmer unzulässigerweise eine Sitzung einberufen und geleitet, obwohl ihm der Vorsitz nicht übertragen war. Der Kläger fühlte sich durch dieses Verhalten des Unternehmers in seinem Rechte geschmälert und hatte sich in scharfen Worten die Leitung durch den Beklagten verbeten. Darauf hatte der Unternehmer den Kläger fristlos entlassen. Das Gewerbegericht hatte diese Entlassung gebilligt mit der Begründung, wenn die Sitzung als ordnungsmäßig einberufene Betriebsratsitzung zu betrachten gewesen sei, die Worte des Klägers durch seine Betriebsratseigenschaft gedeckt gewesen seien. Da aber die fragliche Sitzung nicht ordnungsmäßig einberufen gewesen sei, vielmehr es sich nur um eine Besprechung gehandelt habe, so habe der Kläger nicht in seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzender gehandelt. Der Kläger habe mithin seinem Vorgesetzten gegenüber respektlos gehandelt, so daß die Kündigung (fristlose Entlassung) gerechtfertigt sei. . . .

Diese unmögliche Entscheidung des Gewerbegerichts hat das Landgericht aufgehoben und die Stellung des Betriebsratsvorsitzenden klar umschrieben. In der Begründung heißt es wörtlich:

Als wichtiger Grund kann nur ein Vorkommnis gelten, das mit den persönlichen Verhältnissen der Vertragsteile oder mit den vertragsmäßigen Leistungen zusammenhängt (vergl. Staudinger zu § 626 BGB. Ann. 2, 1a, Vermann dazwischen, Bemerkung 2, Endemann zu § 171). Bei der Entscheidung der Frage, ob die vom Beklagten beanstandete Äußerung des Klägers die persönlichen Verhältnisse der Parteien als Vertragsteile berührt, ist davon auszugehen, daß die Äußerung in einer Besprechung erfolgte, die nicht zwischen Unternehmer und Arbeiter, also den Vertragsteilen, stattfand, sondern zwischen dem Beklagten und den Betriebsratsmitgliedern, die ihre Funktionen nicht als Dienstverpflichtete des Beklagten auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrages, sondern auf Grund eines unentgeltlichen Ehrenamts kraft öffentlichen Rechtes ausüben (§ 35 RWG). Die Mitglieder des Betriebsrats stehen dem Unternehmer nicht als Arbeitnehmer, sondern als gleichberechtigte Interessentenvertreter der Arbeitnehmer gegenüber (§ 35 RWG). Ihre Verhandlungen sind ausgesprochen paritätischer Natur. Die Äußerungen und Handlungen eines Betriebsratsvorsitzenden, der nicht in eigenem Namen, sondern gesetzeskräftig im Namen des Betriebsrats und als Interessentenvertreter der Arbeitnehmer handelt und dessen Erklärungen nicht als eigene, sondern als Erklärungen des Betriebsrats gelten (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 1. Juli 1910, I A 1909), können mithin in keiner Weise das rein persönliche privatrechtliche Dienstverhältnis zwischen ihm und dem Unternehmer berühren und sind daher nicht geeignet, als wichtiger Grund im Sinne des § 124 a GG. zu dienen. Eine andere Entscheidung würde dem Grundgedanken des § 95 RWG. widersprechen. Der Betriebsratsvorsitzende, der für jede Handlung, zu der er sich kraft öffentlichen Rechtes verpflichtet fühlt, seine fristlose Entlassung zu gewärtigen hatte, würde unzulässiger- und gleichwiderigerweise in der Ausübung der gesetzlichen Betriebsratsvertretung beschränkt und wiederholt benachteiligt werden. Die fristlose Entlassung des Klägers durch den Beklagten erscheint mithin nicht nur unbegründet, sondern darüber hinaus auch gemäß § 95 RWG. in Verbindung mit § 134 RWG. nichtig (vergleiche Reitz-Sittler zu § 95 RWG. Anmerkung 3). Der Beklagte ist mithin auf Grund des nach wie vor ungelösten Vertragsverhältnisses verpflichtet, an den Kläger auch in der Folge die vereinbarte Vergütung zu zahlen, und zwar auch für die nicht geleisteten Dienste, zu denen er verpflichtet war, ordnungsmäßig angeboten hat, der Beklagte mithin im Annahmeverzuge ist (§ 615 BGB.).

## Verbandsteil.

Am 14. November ist der 46. Wochenbeitrag fällig.

Folgende Gelder sind eingegangen:

29. Oktober: Dresden 300,—.  
 30. Oppeln 20,14.  
 31. Drjog 200,—, Ansbach 100,—, Görlitz 100,—, Pölzig 100,—, Eilshausen 270,—, Schwab.-Gmünd 120,—, Landsberg 80,—, Mennighüffen 30,—, Wolgast 50,—, Pajewalk 20,—, Pippstadt 30,—, Zerbst 25,—, Lübbede 694,—, Heppenheim 64,28, Bünde 754,15, Ottenheim 4,16, Neumarkt 134,94, Berlin 800,—, Lachen 79,45.  
 1. November: Breslau 250,—.  
 2. Rostock 15,—, Leipzig 1800,—, Heidelberg 200,—, Nürnberg 200,—, Weierenger 100,—, Nahden 90,—, Kl.-Schmalkalden 185,—, Seelen 50,—, Woltersdorf 25,—, Alswede 10,—, Wildeshausen 50,15, Schwerin i. M. 24,05, Babbenhausen 76,50, Groß-Hausen 12,—, Brud 100,—, Oederan 40,—, Eisleben 25,—, Reichenbach 35,—, Hettstedt 40,30, Wallenbrück 174,60, Ettenheim 15,80, Züllichau 5,95.  
 3. Boizenburg 20,—, Gijhorn 24,50, Holzhausen 163,51, Oberhausen 50,14, Hille 18,74, Finsterwalde 300,—, Herford 200,—, Baldorf 400,—, Gronau 40,—.  
 4. Bremen 300,—, Magdeburg 400,—, Halberstadt 150,—, Blasheim 283,80, Börninghausen 18,10, Eibing 500,—, Trier 200,—, Hohenheim 400,—, Rastatt 50,—, Baden-Baden 900,—.  
 5. Leisnig 200,—, Peterswaldau 20,—, Heilbronn 400,—.  
 6. Heidelberg 300,—, Burgdamm 200,—, Mannheim 100,—, Hanau 55,—.  
 7. Regensburg 500,—.  
 8. Achim 400,—.

Bremen, den 10. November 1925.

J. Krohn.

### Gesucht werden:

Sofort ein tüchtiger lediger Sortierer nach der Grenzmark. Ein(e) Zigarrenarbeiter(in) für bessere Formarbeit nach Brandenburg. Nachfragen bei Georg Fischer, Berlin SW 36, Ratiborstraße 3, 1.

### Um Angabe der Adresse

des Zigarrenarbeiters Heinrich Lamers aus Goch wird ersucht. Die Bevollmächtigten, in dessen Bereich sich L. aufhält, werden ersucht, das Mitgliedsbuch und die Wanderkarte von L. einzusenden. Unterstützung darf nicht ausgezahlt werden. (270/1. 25.)

Briefkasten: Brieg 10,—.

## Gestorben sind:

- Am ? die Widelmagerin Emma Döselmann, 39 Jahre alt (Zahlstelle Helmstedt).  
 Am 25. September die Tabatarbeiterin Auguste Mager, 62 Jahre alt (Zahlstelle Dresden).  
 Am 28. September der Zigarrenarbeiter Wilhelm Schweigert, 66 Jahre alt (Zahlstelle Dresden).  
 Am 1. Oktober die Tabakfortiererin Helene Kühnel, 53 Jahre alt (Zahlstelle Dresden).  
 Am 15. Oktober der Zigarrenarbeiter Abraham Kozg, 61 Jahre alt (Zahlstelle Sprottau).  
 Am 17. Oktober der Zigarrenarbeiter Christian Köbeln, 75 Jahre alt (Zahlstelle Friesenheim).  
 Am 22. Oktober die Widelmagerin Johanna Kirst, 65 Jahre alt (Zahlstelle Nordhausen).  
 Am 23. Oktober der Tabakspinner Fritz Björn, 83 Jahre alt (Zahlstelle Nordhausen).  
 Am 23. Oktober die Kollegin Hedwig Taube (Zahlstelle Pegau).

Ehre ihrem Andenken!

## Billiae, böhmische Bettedern



Kilo graue, geschlossene G.-M. 5,—, halbweiße G.-M. 4,—, weiße G.-M. 5,—, besser G.-M. 3,—, 1.—, daunenweich G.-M. 4.—, 10.—, beste Sorte G.-M. 12.—, 14.—, weiße ungeschlossene Kapfläder G.-M. 12.—, 5.—, beste Sorte G.-M. 10.—. Versand franko, zahllos per Nachnahme. Muster im Austausch und Rücknahme gestattet.

Benedik Samsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhm.

Von Mitgliedern der Zahlstelle Brieg können auf eine mehr als 25 jährige Mitgliedschaft im Deutschen Tabakarbeiter-Verband zurückblicken:

- |                                  |                               |
|----------------------------------|-------------------------------|
| Pauline Lemche, 37 Jahre Mitgli. | Adolf Rintz, 30 Jahre Mitgli. |
| Karl Sanke, 36 " "               | Pauline Malache, 29 " "       |
| Wilhelm Seidel, 32 " "           | Josef Wilders, 27 " "         |
| Richard Edlich, 30 " "           | Berta Dremba, 27 " "          |
| da Peter, 26 Jahre Mitglied      |                               |

Die Ortsverwaltung der Zahlstelle Brieg

## Die Grenzen der gewerkschaftlichen Macht.

Es gab Zeiten, da man der gewerkschaftlichen Arbeit nicht den geringsten Erfolg zutraute. In den Jahren der Lassalleschen Agitation in den Reihen der deutschen Arbeiter, also in der Zeit des Erwachens der Arbeiter zum Eigenleben und damit im Kampfe wurde von den gewerkschaftlichen Kämpfern angenommen, daß sie ganz vergeblich seien. Es gebe, so lehrte Lassalle, ein ehernes Lohngesetz, das bestimme, daß der Arbeiter nie mehr Lohn bekommen könne und werde, als er unbedingt zur Erneuerung seiner Arbeitskraft, also zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit benötige. Das bedeutet, daß der gewerkschaftlichen Aktion sehr enge Grenzen gezogen sind. Diese so entsetzlich pessimistische Auffassung wurde durch die Tatsachen alsbald überlegt.

Es gab dann später Zeiten, wo der Zustrom zur Gewerkschaft ein enormer wurde. Natürlich ist es verkehrt und unangebracht, jemand darob zu schelten, weil er zu spät zur Erkenntnis, zur Organisation kam. Man kann die Gründe nicht kennen. Viel wichtiger ist es, sich mit der Tatsache des triumphalen Siegeszuges des Organisationsgedankens zu beschäftigen. Denn was ihm spricht zu uns eine klar wahrnehmbare, höchst optimistische Auffassung der Gewerkschaft; man erwartete von ihr das Wunderbare, alles zu leisten, alles zu erfüllen, was in uns Hoffnungen und Wünschen lebt. Die Gewerkschaft muß alles können, alles erreichen. Denn wir haben ja doch in Kriegszeiten gesehen, daß sogar die Staaten in ihrer Not zur Organisation des Lebensmittelmarktes, der Rohstoffvorräte und ihrer Wirtschaftung Zuflucht nahmen. Es kann also anscheinend unmöglich irgendwelche Grenzen der gewerkschaftlichen Macht geben. Ist es nicht geboten, sich bei Zeiten mit dieser Anschauung auseinanderzusetzen, bevor sie ebenfalls von den Tatsachen widerlegt wird, bevor also an Stelle des höchsten Optimismus eine böse Enttäuschung tritt?

Wie ist es also mit den Grenzen der gewerkschaftlichen Macht? Sollen wir sie optimistisch oder pessimistisch beurteilen, das heißt: dürfen wir von unserer Gewerkschaft alles oder nur sehr wenig erwarten? Die Beantwortung dieser Frage, die übrigens schon oft und in den verschiedensten Formen gestellt wurde, setzt voraus, daß man sich ihre Kraftquelle vor Augen führt. Neben dem Optimismus, der jeden Gewerkschafter auszeichnen muß, gehört zu den gewerkschaftlichen Tugenden die nüchterne Ueberlegung. Und die sagt uns, daß wir mit gewerkschaftlichen Methoden keine rein politischen Zwecke erreichen können; wir vermögen mit der Gewerkschaft wohl verschiedenes zu wehren — siehe den Rapp-Lüttwitz-Putsch in Deutschland, die Verfassungsänderung in Dänemark — aber in der Regel sind die Gewerkschaften gut, sich auf gewerkschaftliche Ziele allein einzurichten. Diese selbstverständliche Absteckung des Kampffeldes setzt uns in die Lage, unsere Kraft, da konzentriert, zu erhöhen und damit die Grenzen unserer Macht auf diesem Gebiet weiter hinauszuschieben.

Beschränken wir uns auf die gewerkschaftlichen Ziele, das heißt auf die Er kämpfung besserer Arbeits- und Entlohnungsbedingungen, so haben wir scheinbar unsere Kraft enger begrenzt; in Wirklichkeit haben wir sie intensiviert. Die Grenzen unserer Macht liegen dort, wo unsere Ohnmacht beginnt, das heißt, wo uns das eigene Vertrauen in die Kraft der Organisation verläßt, wo die Mitgliedschaft aus sittlichen oder geistigen Gründen uns nicht zu folgen vermag, sei es, daß sie den Kampf nicht versteht, sei es, daß sie ihn nicht für berechtigt oder zurecht erachtet. Das bedeutet also, daß wir die Grenzen unserer gewerkschaftlichen Macht in uns zu suchen haben. Man verleihe einmal die Leistungen einer freien Arbeitergewerkschaft mit den Leistungen einer gelben Angestelltenvereinigung. Welches ein Mißverhältnis! Wie kommt da die Angestelltenvereinigung zu kurz? Und doch müßte man annehmen, daß die Grenzen ihrer Macht ebenso weit vorgeschoben sein sollten. Aber wie ist es mit dem Kampfsgeist der Mitglieder beschaffen? Die Arbeiter sind bereit, für ihre Ziele zu hungern und zu kämpfen, weil sie erkannt haben, daß die Wurzel ihres Unglücks nicht in den Personen ihrer Widersacher zu suchen ist. Sie kämpfen gegen etwas noch Größeres, ihr Kampf hat eine höhere Weihe, die Gewerkschaft kann weit vorstoßen, ohne Angst zu haben, daß sie an der Grenze ihrer Macht stoßen werde. Die Angestelltenvereinigung aber lebt in der Auffassung, zu der ihre Mitglieder erzogen wurden, daß man sich nur mit dem Unternehmer gut verhalten müsse, um eine Besserung des Daseins zu

erreichen. Der Kampf ist also, wenn man das so sagen darf, abgedämpft. Die Grenzen der Macht dieser Vereinigung liegen nahe.

Je rascher wir erkennen, daß unser Gegner die kapitalistische Ordnung ist, um so größer wird der geistige Schwung, wird die Macht unserer Gewerkschaft. Und da beginnen wir andere Grenzen der Macht zu ahnen, Grenzen, die nicht in uns, sondern in der Gesellschaftsordnung gelegen sind, in der wir leben. Diese Erkenntnis erweitert unseren Kampf, gibt unseren Bestrebungen einen höheren Inhalt. Denn nun wissen wir, daß unser Gegner kein anderer ist als der Gegner der anderen Arbeiter: er heißt Kapitalismus. Ihn zu bekämpfen ist unsere Pflicht, ebenso wie die der übrigen Arbeiterschaft.

Die Gewerkschaft kämpft nicht bloß um Lohnerhöhungen, sie kämpft um weit höhere Güter.

Denn soll der Mensch am Leibe leben,  
so brauchet er sein täglich Brot!  
Doch soll er sich zu Geist erheben,  
so ist ihm seine Freiheit not.

(Uhlend.)

Und mit ihren Zielen wächst auch die Gewerkschaft. Ihre Kräfte werden mächtiger, freudiger, die Grenzen ihrer Macht rücken viel weiter vor. Sie kommen dann dort zu liegen, wo die Unfreiheit fällt, wo das Recht des arbeitenden Menschen auf reine Persönlichkeit beginnt, dort, wo der Kapitalismus, der die Persönlichkeit und ihren Stolz tödende Kapitalismus aufhört und der die Entfaltung der reichen persönlichen Begabungen verbürgende Sozialismus beginnt. Die Grenzen der gewerkschaftlichen Macht sind zeitlich und örtlich nicht dort zu suchen, wo die Arbeit um Gehalt oder Lohn geleistet werden muß.

Die Gewerkschaft ist wirklich eine unbegrenzt gewaltige und wunderbare Bewegung; sie ist eine schöpferische Energie von ungeahnter Kühnheit, eine nie verstiegende Kraft, weil sie dem wirklichen, rasch pulsierenden Leben entquillt. Ihr zu dienen, sich ihrer bedienen zu können, muß für jeden Kulturmenschen eine Auszeichnung sein, denn sie dient der Besserstellung der einzelnen Berufsschicht und damit und darüber hinaus dem heißen faustischen Ringen nach mehr Glück. Mögen Nörgler und Pessimisten den Wert gewerkschaftlichen Wirkens unterschätzen oder verkennen oder für aussichtslos halten, wir fühlen, wir wissen: Diese Bewegung hat Großes bereits geleistet, indem sie uns vieles erkämpft und uns kampffähig gemacht hat, sie wird noch Größeres leisten, bis sie an den Grenzen ihrer Macht angelangt sein wird, wo sie von freien, stolzen, aufrechten, glücklichen Menschen begrüßt werden wird. Mit der Gewerkschaft, durch sie vorwärts und sonnenaufwärts! Das sei unser Leitspruch!

## Die Begründung zum Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes.

Die ausführliche Begründung des Arbeitsgerichtsgesetzes-Entwurfes liegt nunmehr vor. Sie enthält wenig neues Material, alles Wesentliche ging auch für den mit der Materie vertrauten Laien bereits aus dem Gesetzentwurf selbst hervor. Das sei nicht als Vorwurf, sondern im Gegenteil mit Genehmigung festgestellt. Es muß das ernste Streben des Gesetzgebers sein, sich so eindeutig und klar auszudrücken, daß lange Begründungen und nach der Gesetzgebung noch längere Kommentare immer mehr überflüssig werden.

Die Unterstellung der Strafsachen unter die Arbeitsgerichtsbarkeit muß noch erfolgen. Die Gegengründe des Entwurfs sind nicht überzeugend. Vor allem ist die Bezeichnung der Mitwirkung der Beisitzer der Unternehmer und der Arbeiter in den Arbeitsgerichten als Arbeitsgemeinschaft, die an vielen Stellen erfolgt, vollkommen abwegig und irreführend und hätte lieber unterbleiben sollen. Die Bildung solcher sozial klingender Begriffe ist geradezu eine Epidemie geworden, auch die Gerichte üben sich in der Schaffung ähnlicher Formulierungen, wie der berühmten Sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft, und stiften damit eine gefährliche Verwirrung an. Daß die seit Jahrzehnten bestehenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichte Arbeitsgemeinschaften wären, hatte bisher noch niemand entdeckt. Die Behörden sollten endlich das Schwergewicht auf den Ausbau der Arbeiterrechte und nicht auf die Erfindung von neuen Worten legen. Es gibt keinen Sozialen Grund, die Arbeitsstrafsachen nicht zu unterstellen. Im Gegenteil, wenn

das Arbeitsgericht die Durchführung der Strafvorschriften aus der Gewerbeordnung, dem Kinderschutzgesetz, dem Hausarbeitsgesetz, dem Betriebsrätegesetz und den Sozialversicherungsgesetzen mit erledigt, wissen die Arbeiter und die Unternehmer im Bezirk des Arbeitsgerichts genau, woran sie sind, und viele Rechtsstreitigkeiten entstehen erst gar nicht oder werden wieder ausgeglichen. Alles spricht also für die Unterstellung der Strafsachen und nur die Angst der Behörde, es siele ein Stein aus der Krone, spricht allein dagegen.

Dasselbe trifft auch auf die Absicht des Gesetzgebers zu, die Streitigkeiten aus unerlaubten Handlungen und Streitigkeiten wirtschaftlicher Vereinigungen mit ihren Mitgliedern der Arbeitsgerichtsbarkeit zu entziehen. Die etwas burschikose Bemerkung der Begründung: „Derartige Ueberbleibsel für die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit werden sich nicht vermeiden lassen,“ entbehrt jeder Beweiskraft. Gerade gegenwärtig ist der Streit um die Weitergeltung des § 152 RVO. durch das Reichsgericht wesentlich geklärt worden und daher ist die Unterstellung der Klagen der Vereinigungen gegen ihre Mitglieder unter die Arbeitsgerichtsbarkeit der nächste Schritt auf diesem Wege. Viele unerlaubte Handlungen werden mit Tarifbruch oder Bruch des Arbeitsvertrages zusammenhängen und sind daher allgemein durch die Arbeitsgerichtsbarkeit zu entscheiden. Wenn der Entwurf das anders will und die Begründung dafür keine Gründe findet, weil es eben keine gibt, so sollte man sich freiwillig entschließen, endlich eine umfassende Arbeitsgerichtsbarkeit zu schaffen. Es kann doch nicht ewig so fortgehen, daß nach jeder Neuschaffung eines Gesetzes sofort die Bestrebungen zu einem weiteren Ausbau desselben energisch einsetzen. Diese dauernden Aenderungen machen die wirklich sachverständige Durchführung unmöglich, weil niemand mehr herausfindet. Deshalb sollte man Gesetze in einer Form schaffen, daß sie wenigstens für eine gewisse Zeit genügen, zumal in dem vorliegenden Falle die Ministerien keinerlei Gründe für ihre Maßnahme finden. Jedenfalls müssen die Gewerkschaften alles aufbieten, um die Unterstützung aller Arbeitsstreitigkeiten unter die Arbeitsgerichte zu erreichen.

Zu begrüßen ist, daß die Begründung bezüglich des Aufbaues der zu erstrebenden Arbeitsbehörden vollkommen mit der von den Gewerkschaften vertretenen Ansicht übereinstimmt. Warum die Arbeitsgerichte aber Sondergerichte sein sollen, führt der Entwurf hauptsächlich auf das Mißtrauen der Arbeiter gegen die ordentlichen Gerichte zurück. Tatsächlich sind es grundsätzliche Erwägungen, die zu der Forderung der Arbeiter nach Sondergerichten führen. Wichtig ist dagegen, daß die Richter als Arbeitsgerichtsvorsitzende das Arbeitsrecht als besondere Rechtsdisziplin studiert haben müssen und während ihrer Referendardzeit praktische Kenntnisse auf allen Gebieten dieses Arbeitsrechts erwerben sollen. Der Begriff der Heimgewerbetreibenden, welchen die Begründung erschöpfend erklärt, sollte im Gesetz selbst deutlicher kenntlich gemacht werden. Provisionstreisende hat man bisher nicht als Heimgewerbetreibende angesprochen, und daher sind bereits von verschiedenen Seiten Bedenken geäußert worden, ob die Auslegung des Gesetzes der Absicht des Gesetzgebers auch gerecht wird.

## Jugend in Not — schützt die Jugend!

W. E. Das deutsche Volk, besonders das Proletariat müssen um ihren Nachwuchs die ernstesten Besorgnisse hegen. Noch nie haben sich die Folgen eines Krieges erschütternder ausgewirkt, wie nach dem letzten Völkermorden. Neben der Zertrümmerung wirtschaftlicher, geistiger und kultureller Werte haben sich die Folgen des Weltkrieges in krasser Weise bemerkbar gemacht in einem maßlosen Elend. Hiervon sind aber wiederum die Kinder der arbeitenden Schichten ganz ungeheuerlich betroffen worden. Unterernährung und Hunger brachten Heratomben von blühenden Wägenkindern früh ins Grab. Tausende von Kindern machten Krankheiten wie Skrofuloze, Rachitis, Tuberkuloze und viele andere durch. Es ist heute eine allgemein und ärztlich festgestellte Tatsache, daß unsere Kinder überdies unternormal an Länge und Gewicht sind.

Die Folgen der Entbehrungen und Krankheiten zeigen sich auch heute bei den Jugendlichen, die, aus der Schule entlassen, in das Berufsleben eintreten wollen. Viele von ihnen müssen wegen allgemeiner Schwäche, die aus der Unterernährung und den Krankheiten herrührt, ärztlich festgestellt werden. Sie sind nicht berufsreif. Viele schwache und kranke Kinder haben in vielerlei Hinsicht Hunger und Entbehrungen zu ertragen gehabt. Hierzu gesellen sich furchtbare Wohnungsnot, Zeiten

Da die Gerichte eine Begründung nach der Gesetzgebung nicht immer anerkennen, sollte auch von der Bezeichnung Arbeitnehmerschaft usw. Abstand genommen werden. Dafür ist Betriebsvertretungen zu setzen, dann sind alle Zweifel ausgeschlossen. Der langen Begründung des Ausschusses der Rechtsanwälte in der ersten Instanz ist zuzustimmen, auch die Gewerkschaften sind der Ansicht, daß es sich um Tatsachenaufklärung handelt, die bei der Vertretung durch Gewerkschaftssekretäre viel mehr gesichert ist, als jemals durch Rechtsanwälte. Berechtigt erscheinen die Einwände verschiedener Gewerbegerichtsvorsitzenden, daß die streitige Verhandlung im Anschluß an das Güteverfahren praktisch nicht möglich oder nur dann durchführbar ist, wenn man die Parteien viele Stunden warten läßt. Beachtlich ist in der Begründung die Anerkennung, daß die Tarifverträge dem Gesetzesrechte gleichstehen.

Die Gründe, warum in der zweiten und der dritten Instanz die Kosten nicht ebenso wie in der ersten Instanz ermäßigt werden sollen, sind nicht stichhaltig. Bei fast 200 000 Streitfällen im Jahre 1924 werden in der Begründung die Kosten der ersten Instanz mit eineinhalb Millionen Mark angegeben. Derartige Beträge sind im Staatshaushalt doch so unerheblich, daß hierüber kein Streit entstehen sollte. Es ist soviel Geld für alle möglichen Zwecke übrig, warum nicht 10, 20 oder selbst 30 Millionen für die „Gerechtigkeit“. Deshalb ist auch die eigenartige „Sozialisierung“ der Gemeindevorrichtungen eines Staates doch unwürdig. Die Gemeinde soll die Kosten für die Scheuerfrau bezahlen. Das kann man unmöglich ernsthaft begründen.

Die Erkenntnis des Entwurfs, welcher große Unterschied zwischen Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung besteht, ist bei der Schaffung des Tarifvertragsgesetzes wertvoll zu verwenden. Auch der Hinweis auf den Unterschied zwischen Schlichtungsstellen und Schiedsgerichten in Tarifverträgen kann von den Gewerkschaften mehr als bisher beachtet werden.

Mit allem Nachdruck ist darauf hinzuwirken, daß Schiedsverträge zwischen Einzelpersonen unzulässig sein müssen. Der Wert der Schiedsgerichte wird auch durch die Möglichkeit der Aufhebungsklage wesentlich verringert, weshalb die Gewerkschaften ihr ganzes Interesse den Arbeitsgerichten selbst zuwenden sollten.

Die Begründung ist das Spiegelbild des Entwurfs, und es war sicher nicht leicht, manche Teile des Entwurfs zu „begründen“, weil alle stichhaltigen Argumente eben fehlen und nur orthodoxer Juristengeist der Vater dieser Gedanken war. Die Gewerkschaften werden demgegenüber den Bedürfnissen des praktischen Lebens zur Anerkennung verhelfen müssen.

## Rundschau.

### Rechtsanwälte und Arbeitsgerichtsgesetz

Die Berliner Rechtsanwälte hatten sich am 30. Oktober 1925 zahlreich versammelt, um zu dem Arbeitsgerichtsgesetzentwurf Stellung zu nehmen. Vertreter der Behörden, der Richterverbände und der Gewerkschaften waren geladen und anwesend. Es handelte sich natürlich um den Ausschluß der

und Kleidermangel. So reiht sich eine Elenderscheinung an die andere!

Daß Elend und Not auch heute noch nicht behoben sind, geht erneut in eklatanter Weise hervor aus einem jüngst zusammengestellten amtlichen Dokument. In einer Denkschrift des Preuß. Volkswohlfahrtsministeriums vom September d. J. über „Bevölkerungsbewegung und Gesundheitszustand in Preußen im Jahre 1924“ ist Material zusammengetragen, das in seinem ganzen Umfange eine einzige Anklage gegen unsere heutige Gesellschaftsordnung darstellt. Aus der Fülle des Materials sei einiges von dem herausgegriffen, das auf die erwerbstätige Jugend Bezug nimmt. Gerade dieses Material ist für die Gewerkschaften das beachtenswerteste.

Ueber die Berufsunfähigkeit von Kindern gibt das Verusamt Köln einen Bericht. Nach den Feststellungen dieses Verusamtes erwiesen sich die Jugendlichen ganz allgemein geistig und körperlich unbeholfen, höchstens 60 Prozent der Schulentlassenen konnten als berufsreif angesehen werden. Andere Ämter haben ähnliche Feststellungen gemacht. Der Gesundheitszustand der Jugendlichen hat sich vielfach noch verschlechtert. Als Gründe dafür werden in der Denkschrift angegeben: Abbau jugendlicher Arbeiter und Angestellter, Wohnungsmangel (besonders in sittlicher Beziehung), Mangel an häuslicher Gemütlichkeit, Ueberarbeitung und ungewinnlicher Sportbetrieb. „Von Krankheiten, die den Ge-

Rechtsanwälte in der ersten Instanz, so wie ihn der Gesetzentwurf in voller Übereinstimmung mit den Arbeitern und Angestellten aller Richtungen vorsieht.

Fünf Referenten waren zu dem Zwecke gewonnen, die unbedingte Notwendigkeit der Zulassung der Rechtsanwälte, am liebsten die ausschließliche Zulassung zu fördern, zu vertreten und zu begründen. Rechtsanwalt Saenger (München), Richter Dr. Schminke (Bremen), Professor Dr. Ripperdey (Köln), Justizrat Sauer (Köln) und Professor Dr. Sivoboda (Graz) tüteten alle in dasselbe Horn. Sie wollen im „Recht“ nur die „Wahrheit“ suchen, dieses Recht und diese Wahrheit sollen die alleinige Domäne der Richter und der Rechtsanwälte sein. Die Unternehmer und die Arbeiter sind dazu ungeeignet. Besonders die Gewerkschaften wollten das Arbeitsgerichtsgesetz durch die Vorenthaltung der Parteivertretung für die Unorganisierten dazu benutzen, diese Unorganisierten zu zwingen, Gewerkschaftsmitglieder zu werden. Dagegen wollten die Rechtsanwälte die „Freiheit“ der Unorganisierten verteidigen. Die Gewerkschaften hätten kein Recht zu ihren Forderungen, da die Mehrzahl der Arbeiter nicht Mitglieder der Gewerkschaften seien. Bei der Gegnerschaft der Gewerkschaften gegen die Zulassung der Rechtsanwälte spiele die Angst der Gewerkschaftssekretäre, „ihre Stellung zu verlieren“, eine Rolle. Ein Rechtsanwalt äußerte, wenn das Arbeitsgerichtsgesetz, so wie es der Entwurf vorsehe, verabschiedet werde, müsse der Reichsjustizminister zurücktreten, da er das „Recht“ nicht an Laien ausliefern lassen dürfe. Das waren die „Hauptargumente“.

Ein Vertreter der Richter sagte den Rechtsanwälten die vollste Unterstützung der deutschen Richter in diesem Kampfe zu und gab der Hoffnung Ausdruck, daß dafür die Rechtsanwälte für die Eingliederung der Arbeitsgerichtsbarkeit in die ordentlichen Gerichte Seite an Seite mit den Richtern kämpfen würden.

Der Vertreter der „Bauernvereine“ dankte den Rechtsanwälten für ihren mannhaften Kampf, der auch im Interesse der notleidenden Landwirtschaft liege, die das Geld, um an den Gerichtsort zu fahren, nicht aufbringen könne (aber natürlich die Mittel hat, um die Rechtsanwälte zu bezahlen). Die alte Zeit müsse wiederkommen, wo man nicht mehr Landwirtschaftsgehilfsinnen, sondern wieder „Dienstmägde“ habe. Die „sozialen Gesetze“ müsse man alle abschaffen.

Diesen Unsinn hörten sich die Elite der deutschen Rechtsanwälte, die meist städtischen Rechtsanwälte, ruhig an, kein Protest wurde laut, aber dem Redner wurde am Schlusse seiner „Ausführungen“ frenetischer Beifall gespendet.

Die anwesenden sozialdemokratischen Anwälte sagten zu alledem kein Wort, ja, sie vertraten durch ihren Kollegen Saenger noch ausdrücklich die „Ansicht“ der anderen. Vom Arbeitsrecht, vom Gewerkschaftsrecht, vom Denken und Fühlen der Arbeiter und Angestellten verspürte man in dieser Versammlung keinen Hauch. Nur den anwesenden Gewerkschaftsvertretern aller Richtungen standen die Haare zu Berge.

Das zu schaffende Arbeitsgerichtsgesetz wird die Verhältnisse aller Arbeiter, Angestellten und der Gewerkschaften sehr

einschneidend berühren. Die Gewerkschaften werden alle Energie aufwenden müssen, um drohende Gefahren zu bannen. Dabei müssen die Gewerkschaften die Richter und die Rechtsanwälte als ihre Gegner ansehen. Glücklicherweise sind die Arbeiter und Angestellten aller Gewerkschaftsrichtungen darin einig, daß die Rechtsanwälte in der ersten Instanz nicht notwendig, sondern eine Gefahr sind. Die vollkommene Richtigkeit dieser Auffassung hat die Versammlung der hauptstädtischen Rechtsanwälte erneut erwiesen.

### Die Ausgetretenen

In den Reihen der Arbeiterschaft haben wir heute noch allzu viele, die aus diesem oder jenem Grunde „ausgetreten“ sind. Sehr oft, weil die Verbände „nichts gemacht“ haben. Oder sie haben nicht genug getan . . . ? Obwohl die Unternehmer immer wieder gegenteilig behaupten, die Gewerkschaften hätten seit der Revolution einen geradezu „unheimlichen Einfluß auf die Regierung“ ausgeübt. Und die Unternehmer wären es, die sich immer hätten „fügen müssen“. Sei dem, wie es sei. Auch die Unternehmer haben ihre Verbände, sind dort Mitglied und zahlen nicht geringe Beiträge. Kolleginnen und Kollegen, die aus dem Verband ausgetreten sind, mögen sich einmal umsehen, ob sie einen Unternehmer finden, der aus seinem Verband ausgetreten wäre, weil derselbe „nichts oder nicht genug für ihn getan hätte“ . . . ? Nein, das gibt es nicht. Obwohl die Unternehmerverbände stets behaupten, sechs volle Jahre unter dem Druck der Gewerkschaften gestanden zu haben —, ausgetreten ist keiner! Sie haben gewußt, warum nicht! Aber die Arbeiterinnen und Arbeiter fühlen sich nicht so eng verbunden, und das ist der wunde Punkt der deutschen Arbeiterschaft. Der Unternehmer tritt aus seinem Verband höchstens dann aus, wenn er sich für sich allein so stark fühlt, daß er die Arbeiter seines Betriebes allein mehr und besser im Lohn und in der Arbeitszeit drücken kann. Bei uns das direkte Gegenteil. Fahnenflüchtig werden meist zuerst die, denen der Mut fehlt und die sich zu schwach fühlen, eine Lohnbewegung auf Grund der Erkenntnis ihrer Klassenlage und gestützt auf ihr gutes Recht durchzuführen. Die sich aber nicht scheuen, erreichte Vorteile einzuheimsen, die durch den Opfermut ihrer aufrechten Kollegen erkämpft wurden. Unsere Aufgabe aber ist es, das Klassenbewußtsein der Fernstehenden zu wecken, daß sie die Kraft und die Stärke der Organisation erhöhen, indem sie überzeugte Mitglieder des Verbandes werden.

### Literarisches.

**Das Märchen vom Preisabbau.** Eine Aufklärungsschrift, herausgegeben vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund. 24 Seiten. Berlin 1925. Verlagsgesellschaft des ADGB. Preis 65 J.

Die lebenswerte kleine Schrift stellt in großen Zügen das verhängnisvolle „Wirtschaftsprogramm“ der Regierung dar, wobei besonders die unerträgliche Belastung berücksichtigt wird, die der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung (Arbeitern, Angestellten, Beamten, Rentnern, Invaliden, Kleinhandel und Gewerbe) aufgebürdet wird. Durch eindrucksvolles Zahlenmaterial, das aus den verschiedensten Denkschriften und Eingaben gesammelt und größtenteils noch nicht ver-

fundheitszustand der Jugendlichen besonders schädigen, sind zu nennen: Unterernährung, Blutarmut, die sich bei Mädchen vielfach in unregelmäßiger Menstruation zeigt, Nervosität und psychopathische Erscheinungen, Skrofulose, Tuberkulose, Spät-rachitis, Kropfbildungen, Haut- und Geschlechtskrankheiten.“ Einige Beispiele hierfür: in Cassel erwiesen sich in der kaufmännischen Fortbildungsschule 20 Prozent der Schülerinnen als skrofulos und 8 Prozent als tuberkuloseverdächtig. Aus zahlreichen Bezirken wird über eine Zunahme der Tuberkulose unter den Jugendlichen berichtet. In Hindenburg litten 10,6 Prozent der Fortbildungsschüler an Tuberkulose.

Weitere Krankheitsercheinungen sind auch die geistigen Mängel wie: zunehmende Nervosität, Mangel an Konzentrationsfähigkeit, nervöse Herzstörungen. „In Hannover endeten in der ersten Hälfte 1923 = 47, in derselben Zeit 1924 = 60 Jugendliche durch Selbstmord, was auch als ein Zeichen der zunehmenden Nervosität aufgefaßt werden muß“, stellt die Denkschrift des Ministeriums fest.

Weiterhin wird geklagt in Berichten der einzelnen Bezirke über Zunahme von Verwahrlosung, Verrohung und Disziplinlosigkeit der Jugendlichen. Wie ungeheuerlich sich in dieser Beziehung das Wohnungselend auswirkt, mag aus der Tatsache hervorgehen, daß in der Obdachlosenstation Hannover für mehrere Tage 16, in einer Nacht sogar einmal 522 Jugendliche aufgenommen werden mußten. Wie schwer von der Bettnot die Jugendlichen betroffen werden.

zeigt uns ein Bericht aus Hindenburg; hier besaßen 20 Prozent der Fortbildungsschüler kein eigenes Bett. In Großstädten wie Berlin, München u. a. m. sind diese Uebel in weit höherem Maße an der Tagesordnung.

Wir haben aus der allgemeinen Not unter unserem Nachwuchs nur ein Teilbild gezeichnet. In Wirklichkeit sieht es viel schlimmer aus! Wo sich kleine Besserungen gezeigt haben, sind sie, wie die Denkschrift des Preuß. Volkswohlfahrtsministeriums feststellt, auf das Wirken der Jugendvereine zurückzuführen.

Damit wird vor allem die Arbeit der Gewerkschaften als segensreich anerkannt, die nicht nur durch ihre Jugendgruppenarbeit versuchen, die Jugendlichen zu fördern, sondern die ganz allgemein stets ihr Augenmerk auf die Durchführung der Jugendschutzforderungen der Gewerkschaften gerichtet haben. Das Jugendschutzprogramm der Gewerkschaften gewinnt unter dem Eindruck der geschilderten Verhältnisse noch größere Bedeutung, es muß restlos verwirklicht werden. Daneben aber werden starke Gewerkschaften bestrebt und imstande sein, statt der Elenderscheinungen in der kapitalistischen Gesellschaft, menschliche Verhältnisse zu erringen. Auch das allgemeine Elend, die Not der erwerbstätigen Schichten muß jedem Arbeitenden ein Ansporn sein, die Macht der Gewerkschaften zu stärken.



ffentlich ist, wird die Wirkung der Industrie- und Agrarzölle, der Aufwertung, der Steuern, der Mietssteigerungen veranschaulicht. Das „Abbauprogramm“ der Regierung wird kritisch beleuchtet und gezeigt, daß es an seiner „inneren Unwahrhaftigkeit“ scheitern mußte. Die Schrift verfolgt den Leidensweg der Regierung, der in einer glatten Ankrotterklärung endete, und hebt die — bisher noch zu wenig beachteten — Beschlüsse der großen Wirtschaftsverbände hervor, die eine kluge Abgabe an die Regierung bedeuten. Es scheint, heißt es in der Schrift, daß die politische Leidenschaft, die beim Abschluß der Zollgesetzgebung hoch ausschäumte, wirtschaftlicher Ueberlegung Platz zu machen vermochte. Schwerindustrie und Großagrarier bleiben als Sieger auf der Wahlstatt.

**Die Wirtschaft und die Gewerkschaften.** Zwei Vorträge von Professor Dr. Hermberg, Leipzig, und H. Jädel, Berlin. 68 Seiten. 1925. Berlin. Verlagsgesellschaft des ADGB. Preis 1,20 M.

Der Zwölfte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands, der in der ersten Septembertwoche 1925 in Breslau tagte, behandelte neben anderen Tagesordnungspunkten besonders ausführlich auch die Stellung der Gewerkschaften zu den allgemeinen Wirtschaftsfragen. Die Verhandlungen hierüber wurden durch ein Referat über „Die deutsche Wirtschaft“ eingeleitet, das der bekannte Wirtschaftswissenschaftler Professor Dr. Hermberg (Leipzig) erstattete. Nach ihm sprach der Vorsitzende des Textilarbeiter-Verbandes, H. Jädel (Berlin), über „Die Wirtschaftsdemokratie“. Beide Referate sind in der Broschüre nach der stenographischen Aufnahme wiedergegeben. Für besonders interessierte Leser ist auch ein Auszug aus der Debatte, die nach den Referaten auf dem Kongreß gepflogen wurde, beigelegt worden. Wer die Debatte in ihrem ganzen Umfang kennen möchte, sei hiermit auf das gedruckte Kongreßprotokoll verwiesen.

Die Schrift verfolgt in erster Linie den Zweck, den großen Kreis der Gewerkschaftsfunktionäre über diese wichtigen Kongreßverhandlungen zu unterrichten. Gleichzeitig gibt sie aber auch der weiteren Öffentlichkeit einen Einblick, wie einige der großen Fragen der Wirtschaft von den Gewerkschaften beurteilt werden. Denn natürlich konnte nur ein Teil des umfangreichen Fragenkomplexes behandelt werden, zumal der verfolgte Hauptzweck der Kongreßverhandlungen war, die Demokratisierung der Wirtschaft zu erörtern. Im letzten Abschnitt sind auch die Beschlüsse, die der Breslauer Kongreß in dieser Frage gefaßt hat, in vollem Wortlaut zu finden.

**Tagebuch eines Betriebsrats.** Herausgegeben vom Deutschen Textilarbeiter-Verband. Verlag: Textil-Praxis, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin O 34, Memeler Straße 8 und 9.

Der Deutsche Textilarbeiter-Verband hat sich mit der Herausgabe dieses Tagebuches eines Betriebsrats ein unschätzbares Verdienst erworben. In laufenden Einträgen berichtet hier ein Arbeiter aus einem großen Betrieb, der mit scharfer Beobachtungsgabe ausgestattet ist, über seine Erfahrungen als freigestellter Betriebsrat. Es ist nicht alles erbaulich, was er erzählt, viele Schwächen und menschliche Kleinlichkeiten treten in Erscheinung. Doch ist die Tendenz seiner Eintragungen offensichtlich nicht die, anzuklagen oder herabzuziehen; ganz unverkennbar will der Tagebuchschreiber durch seine Veröffentlichung zur Selbsterkenntnis führen und damit den Weg zur Besserung eröffnen. Das Tagebuch zeigt, was innerhalb der Betriebsbelegschaften an Erziehungsarbeit zu leisten ist, welche erzieherische Wirkungsmöglichkeiten ein Betriebsrat hat; es deutet die Punkte an, an denen bei diesem erzieherischen Werk anzusetzen ist. Gerade wer innerhalb der Arbeiterschaft die Bedeutung des Willens zur Selbstvervollkommnung als dringlichste Aufgabe anerkennt, wird dieses Tagebuch bezaubern und wird ihm durchschlagenden Erfolg wünschen.

## Die Renten der Kriegssopfer.

(Nach dem Reichsverpflegungsgesetz vom 31. Juli 1925.)

### Grundrente und Zulagen.

Die jährliche Grundrente beträgt bei einer Minderung der Erwerbsunfähigkeit

um 30 Prozent	81 M		
um 40 Prozent	108 M		
um 50 Prozent	135 M	und	24 M
um 60 Prozent	162 M	und	30 M
um 70 Prozent	189 M	und	42 M
um 80 Prozent	216 M	und	60 M
um 90 Prozent	243 M	und	90 M
bei Erwerbsunfähigkeit	270 M	und	135 M

Dazu kommt eine Ausgleichszulage von 35 Prozent, wenn die Beschädigte vor Eintritt in den Militärdienst einen Beruf erlernte, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erforderte. Diese Ausgleichszulage wird auf 70 Prozent erhöht, wenn der Beruf außerdem noch ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erforderte.

Verheirateten Beschädigten wird zu diesen Sätzen gewährt: eine Frauenzulage von 10 Prozent und 20 Prozent für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Die Frauenzulage kommt nur bei einer Erwerbsminderung in Betracht.

Hilfslose Beschädigte erhalten, je nach der Schwere der Gesundheitsstörung, eine Pflegezulage von jährlich 432, 576 oder 720 M.

Das Sterbegeld, das bei dem Tode eines Rentenempfängers gewährt wird, richtet sich nach dem Wohnort des Verstorbenen. Es beträgt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist, für die Orte

in der Sonderklasse . . .	144,— M
in Ortsklasse A . . .	135,— M
in Ortsklasse B und C . . .	126,— M
in Ortsklasse D . . .	112,50 M

sonst ein Drittel dieser Beträge.

### Hinterbliebenenfürsorge.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, dann erhalten auch die Hinterbliebenen (Witwe, Kinder, Eltern) eine Rente. Die Witwe erhält 40 Prozent des Betrages, der dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde. 50 Prozent dieses Betrages erhält die Witwe, solange sie für ein Kind sorgt oder sobald sie das 45. Lebensjahr vollendet hat. Auf 60 Prozent erhöht sich die Rente, solange die Witwe erwerbsunfähig ist oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Jedes Kind erhält bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 25 Prozent der Vollrente des verstorbenen Vaters. Lebt auch die Mutter nicht mehr, so erhöht sich diese Rente auf 40 Prozent der Vollrente.

Die Eltern erhalten eine Rente, wenn der Verstorbene ihr Ernährer war. Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 50 Prozent, für den Vater oder die Mutter allein 30 Prozent der Vollrente des Verstorbenen.

Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so wird bis zu zwei Dritteln der Witwen- und Waisenrente als sogenannte Beihilfe im Falle der Bedürftigkeit gewährt. Bedürftigkeit ist auch die Voraussetzung bei der Gewährung der Elternrente.

Eine Ortszulage wird gewährt auf die gesamte Rente mit Ausnahme der Pflegezulage. Sie beträgt in einem Ort

der Sonderklasse . . .	30 Prozent
der Ortsklasse A . . .	25 Prozent
der Ortsklasse B . . .	22 Prozent
der Ortsklasse C . . .	18 Prozent
der Ortsklasse D . . .	14 Prozent

Für die Einstufung der einzelnen Orte in die Ortsklassen ist das für die Besoldung der Reichsbeamten geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

Nach der Höhe der Beamtengehälter richtet sich die Teuerungszulage. Sie muß bei jeder Minderung der Grundgehälter der Beamten in entsprechender Höhe auch für die Kriegsbeschädigten und die Hinterbliebenen festgesetzt werden.

### Zusatzrente.

Eine Zusatzrente erhalten Schwerbeschädigte (über 50 Prozent erwerbsbeschränkt) und Witwen, die mehr als 40 Prozent der Vollrente beziehen. Die Zusatzrente beträgt jährlich, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 bis 60 Prozent . . .	144 M
um 70 bis 80 Prozent . . .	300 M
um mehr als 80 Prozent . . .	504 M
für eine Witwe . . .	300 M
für eine waisenlose Waise . . .	96 M
für eine elternlose Waise . . .	144 M
für ein Elternteil . . .	120 M
für ein Elternpaar . . .	192 M
für einen Empfänger von Hausgeld . . .	300 M
für einen Empfänger von Uebergangsgeld . . .	300 M
für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe . . .	192 M
für einen Empfänger von Waisenbeihilfe . . .	84 M

Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, wenn sie für Kinder sorgen, zu ihrer Zusatzrente für jedes Kind 96 M Zuschuß.

Diese Zusatzrente wird nur gewährt, wenn das regelmäßige Einkommen des Versorgungsberechtigten, das er neben seinen Renten bezieht, nicht höher ist als Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage, Ausgleichszulage, Ortszulage und Teuerungszulage zusammen. Entsprechende Beschränkungen bestehen auch für die Gewährung von Zusatzrenten an Witwen.

Die so häufig in empörendster Weise angewendete Bestimmung, daß die Zusatzrente nicht gezahlt wird, wenn das Einkommen des Versorgungsberechtigten nicht feststellbar ist, oder infolge besonderer Verhältnisse kein dringendes Bedürfnis zur Gewährung der Zusatzrente vorliegt, ist auch im neuen Gesetz wieder enthalten.